



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Reglement über die Abgabe von Wasser

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
Art. 1 Geltung	Seite 4
Art. 2 Erschliessungspflicht Bau und Ausbau von Anlagen Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	Seite 4
2. Umfang und Art der Wasserabgaben	Seite 5
Art. 3 Qualität des Wassers	Seite 5
Art. 4 Regelmässigkeit der Wasserabgabe	Seite 5
Art. 5 Unterbrechungen und Einschränkungen	Seite 5
Art. 6 Vorkehrungen bei Unterbrüchen	Seite 5
Art. 7 Druckverhältnisse	Seite 6
Art. 8 Haftung für Schäden	Seite 6
3. An- und Abmeldung	Seite 6
Art. 9 Anmeldung von Anschlüssen	Seite 6
Art. 10 Eigentums- und Wohnungswechsel	Seite 6
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses	Seite 7
Art. 12 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	Seite 7
4. Anschluss an die Verteilanlagen	Seite 7
Art. 13 Anschlussleitung	Seite 7
Art. 14 Zahl der Anschlüsse	Seite 7
Art. 15 Gemeinsame Anschlussleitung	Seite 8
Art. 16 Durchleitungsrechte, Entschädigung	Seite 8
Art. 17 Kosten der Anschlussleitung	Seite 8
Art. 18 Eigentum an Anschlussleitungen, Unterhalt	Seite 8
Art. 19 Absperrorgan	Seite 8
Art. 20 Aufhebung von Anschlüssen	Seite 9
Art. 21 Kataster	Seite 9
Art. 22 Änderung des Anschlusses	Seite 9
Art. 23 Temporäre Anschlüsse	Seite 9
Art. 24 Schutzmassnahmen	Seite 9
Art. 25 Grabarbeiten	Seite 9

5.	Hausinstallationen, Bewilligungen	Seite 10
	Art. 26 Begriff der Installationen	Seite 10
	Art. 27 Technische Anforderungen	Seite 10
	Art. 28 Anmeldung von Hausinstallationen	Seite 10
	Art. 29 Gross- und Spitzenbezüge	Seite 10
	Art. 30 Behandlungsanlagen	Seite 11
	Art. 31 Einbau Zähler	Seite 11
	Art. 32 Sicherheit der Installationen	Seite 11
6.	Installationskontrollen	Seite 11
	Art. 33 Hausinstallationskontrolle	Seite 11
	Art. 34 Zutritt zu den Hausinstallationen	Seite 11
7.	Spezielle Wasserbezüge	Seite 12
	Art. 35 Bezug aus Hydranten	Seite 12
	Art. 36 Kulturbewässerung	Seite 12
	Art. 37 Baustellenwasser	Seite 12
8.	Messeinrichtungen	Seite 12
	Art. 38 Zähler	Seite 12
	Art. 39 Ein- und Ausbau	Seite 13
	Art. 40 Beschädigung	Seite 13
	Art. 41 Plombierung	Seite 13
	Art. 42 Unerlaubter Bezug	Seite 13
	Art. 43 Prüfung auf besonderes Verlangen	Seite 13
	Art. 44 Toleranzen	Seite 14
	Art. 45 Anzeigepflicht des Bezügers	Seite 14
	Art. 46 Unterzähler	Seite 14
	Art. 47 Feststellung des Wasserverbrauchs	Seite 14
	Art. 48 Fehlanzeige	Seite 14
9.	Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen	Seite 15
	Art. 49 Anschlussgebühren	Seite 15
	Art. 50 Tarife	Seite 15
	Art. 51 Spezielle Tarife	Seite 15
	Art. 52 Tarifbeschlüsse	Seite 15
	Art. 53 Rechnungsstellung	Seite 15
	Art. 54 Mahnung	Seite 16
	Art. 55 Vorauszahlungen	Seite 16
	Art. 56 Weiterverrechnung	Seite 16

10. Einstellung der Wasserlieferung	Seite 16
Art. 57 Verfahren und Gründe	Seite 16
Art. 58 Unrechtmässiger Wasserbezug	Seite 17
11. Einrichtungen für den Brandschutz	Seite 17
Art. 59 Erstellung	Seite 17
Art. 60 Hinweistafeln und Kennzeichen	Seite 17
Art. 61 Hydranten	Seite 17
Art. 62 Betätigung von Hydranten und Schiebern	Seite 18
Art. 63 Wasserentnahme ab Hydrant	Seite 18
12. Haftung	Seite 18
Art. 64 Haftpflicht	Seite 18
13. Schlussbestimmungen	Seite 18
Art. 65 Rekursmöglichkeiten	Seite 18
Art. 66 Genehmigung und Inkrafttreten	Seite 19

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltung

Das Wasserwerk der Gemeinde Warth-Weiningen (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezüger, sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung anerkennt der Eigentümer die Bestimmungen dieses Reglements, sowie das Beitrags- und Gebührenreglement und die jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch kostenlos abgegeben.

Art. 2 Erschliessungspflicht

Gemäss Planungs- und Baugesetz vom 16.08.1995, § 35, ist die Gemeinde für eine zeit- und termingerechte Erschliessung verantwortlich. Sie hat auch für den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Bau und Ausbau von Anlagen

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung des Wassers nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

2. Umfang und Art der Wasserabgaben

Art. 3 **Qualität des Wassers**

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasser zu entsprechen. Das kantonale Laboratorium erhebt periodische Kontrollen. Zur Gewährleistung einer konstanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet. Bezüger, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zu sorgen.

Art. 4 **Regelmäßigkeit der Wasserabgabe**

Das Werk liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5 **Unterbrechungen und Einschränkungen**

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 6 **Vorkehrungen bei Unterbrüchen**

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechung der Wasserzufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können.

Art. 7
**Druckver-
hältnisse**

Das Werk garantiert keinen Mindest- oder Maximaldruck. Allfällige Druckreduzier- resp. Druckerhöhungsanlagen in Zonen mit extremen Verhältnissen sind Sache der Eigentümer.

Art. 8
**Haftung für
Schäden**

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezü-
gern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen und Ein-
schränkungen der Wasserlieferung erwachsen ausdrücklich aus,
soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.
Ebenso haftet es nicht für fehlendes Wasser oder Folgeschäden
aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder
eingestellten Wasserlieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu
beheben.

3. An- und Abmeldung

Art. 9
**Anmeldung
von An-
schlüssen**

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Es sind die beim Werk erhältlichen Formulare zu benutzen. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Art. 10
**Eigentums-
und Woh-
nungs-
wechsel**

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens eine Woche vorher zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.

Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

Art. 11
**Auflösung
des Bezugs-
verhältnisses**

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Wasserverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 12
**Vorüberge-
hende Nicht-
benützung
von
Verbrauchs-
anlagen**

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern der Wasserzähler montiert bleibt.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 13
**Anschluss-
leitung**

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis und mit Wasserzähler erfolgt durch das Werk oder von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahnes und des Wasserzählers.

Der Grundeigentümer erteilt, oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Art. 14
**Zahl der
Anschlüsse**

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.

- Art. 15
Gemeinsame Anschlussleitung
- Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.
- Art. 16
Durchleitungsrechte, Entschädigung
- Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf die Interessen des Grundeigentümers angemessene Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB (Sachenrecht).
- Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten und im Grundbuch einzutragen.
- Art. 17
Kosten der Anschlussleitung
- Die Kosten der Anschlussleitung inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten, gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.
- Art. 18
Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt
- Die Anschlussleitungen bis und mit Wasserzähler bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.
- Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen.
- Art. 19
Absperrorgan
- In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nah an der Versorgungsleitung und wenn möglich, im öffentlichen Gebiet zu platzieren ist.

Art. 20
**Aufhebung
von An-
schlüssen**

Bei Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.

Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht mehr zurückerstattet.

Art. 21
Kataster

Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster der laufend nachgeführt wird.

Art. 22
**Änderung
des An-
schlusses**

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 23
**Temporäre
Anschlüsse**

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg, ganz zu Lasten des Bestellers.

Art. 24
**Schutzmass-
nahmen**

Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Bauarbeiten, Bohrungen, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Art. 25
Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung, sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

5. Hausinstallationen, Bewilligungen

Art. 26 **Begriff der Installationen**

Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle hausinternen Speicher- und Verteilanlagen für Brauch- und Löschwasser.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation ist der hausinterne Abgang nach dem Wasserzähler. Die Absperrvorrichtung ist in der Hauszuleitung unmittelbar vor dem Wasserzähler einzubauen.

Art. 27 **Technische Anforderungen**

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Gesetzen und den Leitsätzen des SVGW über die Ausführung von Wasserinstallationen sowie den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 28 **Anmeldung von Hausin- stallationen**

Jeder Hausanschluss sowie jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 29 **Gross- und Spitzen- bezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Art. 30
Behandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.

Art. 31
Einbau Zähler

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an die Wasserversorgung die definitive Messeinrichtung installiert.

Art. 32
Sicherheit der Installationen

Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie sind durch den Eigentümer bzw. Bezüger dauernd in einwandfreiem und gut funktionierendem Zustand zu halten.

6. Installationskontrollen

Art. 33
Hausinstallationskontrolle

Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Hauseigentümers der Hausinstallation entbunden.

Art. 34
Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

7. Spezielle Wasserbezüge

Art. 35 Bezug aus Hydranten

Ausnahmen für Wasserentnahmen aus Hydranten können vom Gemeinderat bewilligt werden. Er legt die Bedingungen (Messung, Rückflussverhinderer usw.) und den Tarif fest.

Art. 36 Kulturbewässerung

Zur Kulturbewässerung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern es die Umstände erlauben, kann der Gemeinderat entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 37 Baustellenwasser

Zum Bezug von Baustellenwasser ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand dem Besteller verrechnet, das Wasser wird pauschal gemäss Tarifordnung abgegeben.

8. Messeinrichtungen

Art. 38 Zähler

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 46 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler trägt der Hauseigentümer bzw. Bezüger.

**Art. 39
Ein- und
Ausbau**

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**Art. 40
Beschädi-
gung**

Werden Wasserzähler durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

**Art. 41
Plombierung**

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**Art. 42
Unerlaubter
Bezug**

Vor den Wasserzählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.

**Art. 43
Prüfung auf
besonderes
Verlangen**

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

- Art. 44
Toleranzen** Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Eine Toleranz von plus / minus 5 % bei 10 % Nennbelastung ist zulässig.
- Art. 45
Anzeigepflicht des Bezügers** Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Wasserzählers sind dem Werk unverzüglich zu melden.
- Art. 46
Unterzähler** Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Bezüger fristgemäss nacheichen zu lassen.
- Aus den vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.
- Art. 47
Feststellung des Wasserverbrauchs** Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann das Werk für die Ableseperiode eine Bezugsschätzung vornehmen.
- Art. 48
Fehlanzeige** Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist das nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.
- Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Energieverbrauchs.
- Eine Beanstandung in Bezug auf die Wasserabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

9. Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen

Art. 49 **Anschluss- gebühren**

Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Werkes werden im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Warth-Weiningen festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 50 **Tarife**

Der Wassertarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Preisänderungen des allfälligen Wasserlieferanten in gleichem Umfang an die Bezüger weiterzugeben.

Art. 51 **Spezielle Tarife**

In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

Art. 52 **Tarif- beschlüsse**

Tarifabschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 53 **Rechnungs- stellung**

Die Rechnungsstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Als Bezüger gilt in der Regel der Liegenschaftsbesitzer. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Wasserbezüge zu verlangen.

Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen usw. belastet werden. Für Grossbezüger können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.

Art. 54
Mahnung

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Art. 55
Vorauszahlungen

Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, das Wasser gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.

Art. 56
Weiterverrechnung

Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 46 verantwortlich.

10. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 57
Verfahren und Gründe

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Begründung und nach Besprechung mit dem Gemeinderat, die weitere Abgabe von Wasser, ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung werden dem Eigentümer belastet.

**Art. 58
Unrechtmä-
siger Was-
serbezug**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

11. Einrichtungen für den Brandschutz

**Art. 59
Erstellung**

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Sie bleiben in seinem Eigentum. Allfällig entstehende Schäden vergütet das Werk.

**Art. 60
Hinweistafeln
und Kenn-
zeichen**

Jeder Eigentümer ist gehalten, das Versetzen von Schiebern, Hydranten und dergleichen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 des ZGB.

**Art. 61
Hydranten**

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 62
**Betätigung
von Hydran-
ten und
Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten verboten.

Art. 63
**Wasserent-
nahme ab
Hydrant**

Ohne Bewilligung des Werkes darf ab den Hydranten kein Wasser entnommen werden.

12. Haftung

Art. 64
Haftpflicht

Lieferungshaftung des Werkes gemäss Art. 8.

Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Wasserzählern.

Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schlussbestimmungen

Art. 65
**Rekursmög-
lichkeiten**

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an, beim Gemeinderat Warth-Weiningen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs. 1 GOG).

Art. 66
Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 13. Januar 1997 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Wasserreglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Warth und Weiningen mitsamt ihren Nachträgen und Abänderungen.

Warth-Weiningen, den

Der Gemeindeammann
schreiberin

Max Arnold

Die Gemeinde-

Yolanda Grob